

# Preisblatt Strom

## Grund- und Ersatzversorgung Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf

**gültig ab dem 01.07.2020**

Die Grund- und Ersatzversorgung bieten wir zu nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333), einschließlich der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der GSW an.

<b>GSW Strom Privat Basis</b>	Netto	Brutto
<b>Eintariffmessung</b>		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	24,70 Cent	<b>28,65 Cent</b>
Grundpreis pro Zähler und Monat	7,50 Euro	<b>8,70 Euro</b>
<b>Zweitarriffmessung *</b>		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	24,70 Cent	<b>28,65 Cent</b>
Arbeitspreis Schwachlastregelung je Kilowattstunde	21,70 Cent	<b>25,17 Cent</b>
Grundpreis pro Zähler und Monat	9,50 Euro	<b>11,02 Euro</b>
<b>Zusatzgeräte</b>		
Stromwandlersatz pro Monat	3,00 Euro	<b>3,48 Euro</b>

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (16 %).

Im Gesamtpreis (Netto) sind die Aufwendungen für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung, die Abrechnung, die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), die Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage), die Umlage aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen (Offshore-Netzumlage), die Umlage für die Bereitstellung und die Abschaltung von Verbrauchleistungen (Abschaltbare Lasten-Umlage), die gesetzliche Stromsteuer (Regelsatz 2,05 Cent/kWh), die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (für Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 Cent/kWh, für Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 Cent/kWh, für Schwachlaststrom: 0,61 Cent/kWh) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten enthalten.

\* Kunden können grundsätzlich mit einer Zweitarriffmessung die Schwachlastregelung nutzen. Die Verbrauchserfassung erfolgt dann über eine Zweitarriffmessung. Als Schwachlastzeit gelten täglich 6 Stunden im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Interessant wird die Schwachlastregelung bei einem Schwachlastverbrauch über 800 kWh/Jahr.

### Vertragsinformationen:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

### Ausweis der Preisbestandteile gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV):

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2020 für einen Kunden in der Grundversorgung mit einer Eintariffmessung:

<b>GSW Strom Privat Basis</b>	Netto	Brutto	
<b>Arbeitspreis je Kilowattstunde</b>			
	24,70 Cent	<b>28,65 Cent</b>	
davon	Arbeitspreis Netznutzung	5,160 Cent	<b>5,986 Cent</b>
	Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	6,756 Cent	<b>7,837 Cent</b>
	Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,226 Cent	<b>0,262 Cent</b>
	Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage)	0,358 Cent	<b>0,415 Cent</b>
	Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,416 Cent	<b>0,483 Cent</b>
	Umlage § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)	0,007 Cent	<b>0,008 Cent</b>
	Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)	2,050 Cent	<b>2,378 Cent</b>
	Konzessionsabgabe (Konzessionsgebiete Kamen / Bergkamen)	1,590 Cent	<b>1,844 Cent</b>
	Konzessionsabgabe (Konzessionsgebiet Bönen)	1,320 Cent	<b>1,531 Cent</b>
	<b>Summe</b> (Konzessionsgebiete Kamen / Bergkamen)	16,563 Cent	<b>19,210 Cent</b>
<b>Summe</b> (Konzessionsgebiet Bönen)	16,293 Cent	<b>18,900 Cent</b>	
Preisanteil für die erbrachten Leistungen des Grundversorgers: Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge	(Konzessionsgebiete Kamen / Bergkamen) (Konzessionsgebiet Bönen)	8,137 Cent 8,407 Cent	<b>9,439 Cent</b> <b>9,752 Cent</b>
<b>Grundpreis je Zähler und Monat</b>			
	7,50 Euro	<b>8,70 Euro</b>	
davon	Grundpreis Netznutzung	5,00 Euro	<b>5,80 Euro</b>
	Messstellenbetrieb inklusive Messung	1,00 Euro	<b>1,16 Euro</b>
	<b>Summe</b>	6,00 Euro	<b>6,96 Euro</b>
Preisanteil für die erbrachten Leistungen des Grundversorgers: Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge	(Konzessionsgebiete Kamen / Bönen / Bergkamen)	1,50 Euro	<b>1,74 Euro</b>

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (16 %).

## **Erläuterungen zu den Begriffen:**

### **Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)**

Das Erneuerbaren-Energien-Gesetz regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Durch die Vergütungspflicht entstehen den Netzbetreibern Kosten. Durch den Verkauf des EEG-finanzierten Stroms an der Börse erzielen sie Einnahmen. Die Differenz zwischen Vergütungen und Einnahmen bildet die Grundlage für die Ermittlung der im Jahr 2000 eingeführten EEG-Umlage, die von den Stromverbrauchern zu bezahlen ist.

### **Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)**

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen. Die Umlage der Kosten erfolgt über dem im Jahr 2002 eingeführten KWKG-Umlage auf die Netznutzungsentgelte der von den Stromverbrauchern zu bezahlen ist.

### **Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage)**

Der § 19 der StromNEV beinhaltet die Bedingungen, nach dem sich bei einer atypischen Netznutzung große Stromverbraucher teilweise von den Netzentgelten befreien lassen können. Die den Netzbetreibern daraus entstehenden Kosten werden über die im Jahr 2012 eingeführte § 19 StromNEV-Umlage auf die übrigen Letztverbraucher umgelegt.

### **Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)**

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ist im Jahr 2013 zur Deckung von Schadensersatzkosten eingeführt worden, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

### **Umlage § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)**

Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) wurde im Jahr 2014 eingeführt. Die von den Übertragungsnetzbetreibern „AbLaV-Umlage“ genannt Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

### **Stromsteuer**

Die Stromsteuer wurde 1999 im Rahmen des "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform" eingeführt. Die Stromsteuer ist eine indirekte Verbrauchssteuer, die beim Stromversorger anfällt, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

### **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe ist als Entgelt für die Einräumung von Wegerechten in den Kommunen eingeführt worden. Diese Regelungen gehen auf das Energiewirtschaftsgesetz 1935 zurück, das zwischenzeitlich mehrfach novelliert, in diesem Regelungsbereich aber beibehalten wurde. Die Abgabe ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

### **Weitere Hinweise:**

Die genannten Netznutzungsentgelte finden Sie auf der Internetseite [www.gsw-kamen.de](http://www.gsw-kamen.de).

Die genannten Strompreisbestandteile (Umlagen und Aufschläge) finden Sie auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bis Ende Oktober eines Jahres die Umlagen und Abgaben für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen.

### **Information über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G):**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

**GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH**  
Kamen • Bönen • Bergkamen